



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

A. Problem

Bereits mit der Schulgesetznovelle vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 58) wurde durch die seinerzeitige Änderung des § 58 des Schulgesetzes das Ziel verfolgt, Kindern, denen die erforderliche Sprachkompetenz für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse der Grundschule fehlt, in dem Jahr vor Beginn der eigentlichen Schulpflicht die sprachliche und kommunikative Kompetenz zu vermitteln, die eine schnelle Integration in den Regelunterricht ermöglicht.

Die derzeitige Rechtslage in Hessen zeichnet sich in Folge durch zwei miteinander verknüpfte Normierungen aus, durch die die freiwillige Teilnahme, die der eigentlichen Schulpflicht vorgelagert ist, mit einer möglichen verpflichtenden Teilnahme bei beginnender Schulpflicht korrespondiert.

Ausgangspunkt ist die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse des Kindes bei der Anmeldung zum Schulbesuch in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht (§ 58 Abs. 1 HSchG). Werden zu diesem Termin Sprachdefizite festgestellt, wird die Teilnahme an einem freiwilligen Vorlaufkurs dringend empfohlen.

Bleiben diese Maßnahmen ohne Erfolg, kann das Kind für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. In diesem Fall kann nach § 58 Abs. 5 HSchG der Besuch eines schulischen Sprachkurses angeordnet werden.

Auf diesem Weg sollte nach der Intention des Gesetzes 2002 erreicht werden, dass alle Kinder zum Zeitpunkt des Besuches der ersten Klasse die für einen erfolgreichen Schulbesuch erforderlichen Sprachkenntnisse haben.

Trotz dieser engmaschigen Vorgabe des Gesetzes und der das Gesetz ausgestaltenden Verordnungen gibt es durchgängig eine Quote der Nichtbeteiligung, die bei etwa 5 % der infrage kommenden Kinder liegt. Ungeachtet der damit vorliegenden prozentual hohen Akzeptanz bei den Eltern verbleibt eine relativ hohe absolute Zahl von Kindern, die nicht von dem erfolgreichen Modell der Vorlaufkurse profitiert, weil die Eltern dem bislang freiwilligen Angebot nicht folgen. Zum 1. Dezember 2018 lag die Zahl der Kinder, die trotz Empfehlung keinen Vorlaufkurs besucht haben, bei 692 Kindern.

B. Lösung

Um diesem Problem zu begegnen, ist beabsichtigt, im Schulgesetz eine der eigentlichen Schulpflicht vorgelagerte Teilnahmepflicht für die schulischen Vorlaufkurse zu normieren. So soll dem Schulerfolg für möglichst alle Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache der Weg bereitet werden.

Soweit noch in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf für die Schulgesetznovelle vom 21. März 2002 auf Bedenken verwiesen wurden, nach denen eine entsprechende verpflichtende schulgesetzliche Regelung vor Beginn der eigentlichen Schulpflicht nicht möglich sei (Lt.-Drs. 15/3223, S. 15), ist festzuhalten, dass sich zwischenzeitlich die Rechtsauffassung verfestigt hat, wonach sich die seinerzeit erwogenen – auch verfassungsrechtlichen – Bedenken vor dem Hintergrund der Rechtslagen in anderen Ländern und in der fachwissenschaftlichen Diskussion als nicht hinreichend stichhaltig erwiesen haben. So haben inzwischen die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vergleichbare Regelungen.

C. Befristung

Das zu ändernde Gesetz ist in seinem Geltungszeitraum nicht befristet; die Verordnungen, die mit den Art. 2 und 3 geändert werden sollen, sind ebenfalls nicht befristet. Eine eigenständige Befristungsregelung für die Änderungen ist nicht vorgesehen.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung verpflichtender Vorlaufkurse ergibt sich ein dauerhafter Stellenmehrbedarf in Höhe von 210 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2021/2022. Die Kosten betragen für das Haushaltsjahr 2021 anteilig 4,7 Mio. €. Ab dem Haushaltsjahr 2022 entstehen jährliche Kosten in Höhe von 11,3 Mio. €. Diese Mittel sind bereits in der Finanzplanung 2019 bis 2023 des Einzelplans 04 vorgesehen.

Die Änderung kann zu einer Ausweitung von Ansprüchen auf Schülerbeförderung führen sowie evtl. zu erhöhten Raumbedarfen. Damit können Mehrkosten für die Schulträger verbunden sein, die aktuell nicht näher beziffert werden können.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Elfte Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:

„(5) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. Die §§ 68 und 182 finden keine Anwendung.

(6) Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Eltern für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie sind verpflichtet, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Vorklasse kann besucht werden, wenn ihr Besuch nach Lage der Verhältnisse möglich und eine angemessene Förderung zu erwarten ist.“
2. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen.“
 - b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort Eltern ein Komma und jeweils nachfolgend die Wörter „künftig schulpflichtig werdenden oder vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern und deren Eltern“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort Eltern ein Komma und nachfolgend die Wörter „künftig schulpflichtig werdende oder vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder und deren Eltern“ eingefügt.
4. In § 161 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „wohnenden“ die Angabe „Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.
5. Dem § 181 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer dauernd oder hartnäckig die Pflicht nach § 67 Abs. 1 Satz 3 verletzt.“
6. Dem § 187 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Verpflichtung zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 besteht erstmalig für Kinder, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.“

**Artikel 2
Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2020 (ABl. 110), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 49 wird das Wort „Freiwillige“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 78 wird die Angabe „§ 78a Übergangsvorschrift“ eingefügt.

2. § 48 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei den Fördermaßnahmen nach Abs. 1 und 2 handelt es sich um verpflichtende schulische Veranstaltungen.“
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Freiwillige“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „freiwilligen“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 werden das Semikolon und die Wörter „die Teilnahme der Kinder an dem Vorlaufkurs ist ihnen dringend zu empfehlen“ gestrichen.
4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sollen zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet werden“ durch „sind zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 5 Satz 4“ durch „§ 58 Abs. 6 Satz 4“ und die Angabe „§ 58 Abs. 5 Satz 1“ durch „§ 58 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
5. Als § 78a wird eingefügt:

„§ 78a
Übergangsvorschrift

§ 48 Abs. 3, § 49 Abs. 1 und 4 und § 53 Abs. 1 und 2 sind erstmalig auf Kinder anzuwenden, die zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.“

Artikel 3
Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 780, 1074), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 66 wie folgt gefasst:
„§ 66 Übergangsvorschrift“
2. § 9 Abs. 5 Satz 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
„Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. Die Zurückstellung ist mit der Verpflichtung verbunden, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen.“
3. Als § 66 wird eingefügt:

„§ 66
Übergangsvorschrift

Die Verpflichtung nach § 9 Abs. 5 besteht erstmalig für Kinder, die zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.“

Artikel 4
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 und 3 Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bereits mit der Schulgesetznovelle vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 58) wurde durch die seinerzeitige Änderung des § 58 des Schulgesetzes das Ziel verfolgt, Kindern, denen die erforderliche Sprachkompetenz für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse der Grundschule fehlt, in dem Jahr vor Beginn der eigentlichen Schulpflicht die sprachliche und kommunikative Kompetenz zu vermitteln, die eine schnelle Integration in den Regelunterricht ermöglicht.

Die derzeitige Rechtslage in Hessen zeichnet sich in Folge durch zwei miteinander verknüpfte Normierungen aus, durch die die freiwillige Teilnahme, die der eigentlichen Schulpflicht vorgelegt ist, mit einer möglichen verpflichtenden Teilnahme bei beginnender Schulpflicht korrespondiert.

Ausgangspunkt ist die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse des Kindes bei der Anmeldung zum Schulbesuch in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht (§ 58 Abs. 1 HSchG). Werden zu diesem Termin Sprachdefizite festgestellt, wird die Teilnahme an einem freiwilligen Vorlaufkurs dringend empfohlen.

Bleiben diese Maßnahmen ohne Erfolg, kann das Kind für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. In diesem Fall kann nach § 58 Abs. 5 HSchG der Besuch eines schulischen Sprachkurses angeordnet werden.

Auf diesem Weg sollte nach der Intention des Gesetzes 2002 erreicht werden, dass alle Kinder zum Zeitpunkt des Besuches der ersten Klasse die für einen erfolgreichen Schulbesuch erforderlichen Sprachkenntnisse haben.

Trotz dieser engmaschigen Vorgabe des Gesetzes und der das Gesetz ausgestaltenden Verordnungen gibt es durchgängig eine Quote der Nichtbeteiligung, die bei etwa 5 % der infrage kommenden Kinder liegt. Ungeachtet der damit vorliegenden prozentual hohen Akzeptanz bei den Eltern verbleibt eine relativ hohe absolute Zahl von Kindern, die nicht von dem erfolgreichen Modell der Vorlaufkurse profitiert, weil die Eltern dem bislang freiwilligen Angebot nicht folgen. Zum 1. Dezember 2018 lag die Zahl der Kinder, die trotz Empfehlung keinen Vorlaufkurs besucht haben, bei 692 Kindern.

Um diesem Problem zu begegnen, ist beabsichtigt, im Schulgesetz eine der eigentlichen Schulpflicht vorgelagerte Teilnahmepflicht für die schulischen Vorlaufkurse zu normieren. So soll dem Schulerfolg für möglichst alle Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache der Weg bereitet werden.

Soweit noch in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf für die Schulgesetznovelle vom 21. März 2002 auf Bedenken verwiesen wurde, nach denen eine entsprechende verpflichtende schulgesetzliche Regelung vor Beginn der eigentlichen Schulpflicht nicht möglich sei (Lt.-Drs. 15/3223, S. 15), ist festzuhalten, dass sich zwischenzeitlich die Rechtsauffassung verfestigt hat, wonach sich die seinerzeit erwogenen – auch verfassungsrechtlichen – Bedenken vor dem Hintergrund der Rechtslagen in anderen Ländern und in der fachwissenschaftlichen Diskussion als nicht hinreichend stichhaltig erwiesen haben. So haben inzwischen die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vergleichbare Regelungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Zu Nr. 1

Zu § 58 Abs. 5 Satz 1

Mit Satz 1 wird im Gesetz neu der Besuch der Vorlaufkurse als verpflichtend normiert, wenn im Rahmen der Schulanmeldung nach Abs. 1 festgestellt wird, dass die Kinder, die zum Schulbesuch angemeldet werden, nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Zugleich wird der Terminus „Vorlaufkurs“, der bislang nur untergesetzlich in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (dazu Art. 2) definiert ist, gesetzlich definiert.

Zu § 58 Abs. 5 Satz 2

Da es sich bei der Pflicht zum Besuch der Vorlaufkurse um eine der eigentlichen Schulpflicht nach § 58 Abs. 1 des Schulgesetzes vorgelagerte Pflicht handelt, können bei Zuwiderhandlungen nicht die gleichen Sanktionsfolgen angedroht werden wie einem Verstoß gegen die eigentliche Schulpflicht. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird davon abgesehen, die betreffenden Kinder zwangsweise dem Vorlaufkurs zuzuführen. Klarstellend wird da-

her die Anwendung des § 68 (Schulzwang) ausgenommen, ebenso wie die Einstufung des dauernden oder hartnäckigen Entziehens der Kinder vom Vorlaufkurs als Straftat (§ 182), die mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden kann.

Zu § 58 Abs. 6

Im Sinne einer größeren Normklarheit wurde der bisherige Abs. 5 in einem neuen Abs. 6 zusammengefasst, der die Regelung der Zurückstellung vom Schulbesuch bei fehlenden Sprachkenntnissen gesondert normiert.

Mit Satz 1 wird die Regelung beibehalten, nach der schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden können (vorheriger Abs. 5 Satz 1). Der Geltungsrahmen des Satzes modifiziert sich aufgrund der Neuregelung insofern, als künftig in der Regel nur solche Kinder zurückgestellt werden, die unterjährig aus dem fremdsprachigen Ausland zuziehen und damit nicht oder nicht ausreichend die Möglichkeit haben, an einem Vorlaufkurs teilzunehmen. In diesem Fall besteht dann die Verpflichtung, in dem Zeitraum der Zurückstellung an einem Vorlaufkurs teilzunehmen. Ergänzend kann auch – wie schon in der seitherigen Regelung – eine Vorklasse besucht werden. Zudem wird die Zeit der Zurückstellung nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Zu § 58 Abs. 5 Satz 1

Mit Satz 1 wird im Gesetz neu der Besuch der Vorlaufkurse als verpflichtend normiert, wenn im Rahmen der Schulanmeldung nach Abs. 1 festgestellt wird, dass die Kinder, die zum Schulbesuch angemeldet werden, nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Zugleich wird der Terminus „Vorlaufkurs“, der bislang nur untergesetzlich in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (dazu Art. 2) definiert ist, gesetzlich definiert.

Zu Nr. 2

Mit der Verpflichtung der Kinder zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 korrespondiert auch die Pflicht der Eltern, die Kinder zum regelmäßigen Besuch des schulischen Sprachkurses anzuhalten. Daher muss die Regelung des § 67 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 3

Die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schule und Schulaufsichtsbehörden nach § 83 Abs. 1 und 2 HSchG sowie die damit korrespondierende Auskunftspflicht nach § 83 Abs. 3 HSchG beziehen sich jeweils auf Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern. Nach der Datenschutz-Grundverordnung bedarf jedoch auch die Verarbeitung personenbezogener Daten im Vorfeld der Einschulung und des damit verbundenen Schülerstatus einer gesetzlichen Rechtsgrundlage. Das betrifft die Datenverarbeitung in Bezug auf die Feststellung der Schulfähigkeit einschließlich der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und der darauf beruhenden Entscheidung über Einschulung, vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung und gegebenenfalls die Anordnung verpflichtender Vorlaufkurse nach § 58 HSchG. Dasselbe gilt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern, die bereits schulpflichtig, jedoch infolge einer Zurückstellung nach § 58 Abs. 3 oder Abs. 6 HSchG noch nicht Schülerinnen oder Schüler sind.

Zu Nr. 4

Indem durch das Schulgesetz für die schulischen Sprachkurse die Teilnahmepflicht eingeführt wird, wird entsprechend den Regelungen für vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schülern auch der Anspruch auf Beförderung der Kinder zu dem Ort des schulischen Sprachkurses festgeschrieben.

Zu Nr. 5

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird bei Verstoß gegen die Pflicht zum Besuch der schulischen Sprachkurse die Einleitung von Bußgeldverfahren auf besonders begründete Ausnahmefälle beschränkt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

Zu Nr. 6

Die Übergangsvorschrift berücksichtigt die lange Vorlaufphase nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes, die dem Beginn der eigentlichen Schulpflicht vorgelagert ist.

Zu Art. 2 – Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung in Art. 2 Nr. 3.

Zu Buchst. b

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe aus Art. 1 Nr. 6 muss auch in der Verordnung eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die eine Anpassung der Inhaltsübersicht bedingt.

Zu Nr. 2

Da die Verordnung in § 48 Abs. 3 noch von der Differenzierung in verpflichtende Fördermaßnahmen und den Vorlaufkursen als freiwillige Maßnahme ausgeht, muss entsprechend der gesetzlichen Vorlage diese Differenzierung aufgelöst und auch die Vorlaufkurse als verpflichtende Maßnahme eingestuft werden.

Zu Nr. 3

In einer Folgeänderung wird in § 49 der Verordnung in den drei Änderungsbefehlen der Bezug auf die Freiwilligkeit des Besuches der Vorlaufkurse gestrichen.

Zu Nr. 4

Bei der Änderung des § 53 der Verordnung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die einerseits die Verpflichtung zum Besuch eines schulischen Sprachkurses aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nachvollzieht, andererseits den Verweis auf gesetzliche Vorgaben aktualisiert.

Zu Nr. 5

Der neu aufgenommene § 78a folgt in seinem Regelungsgehalt der gesetzlichen Maßgabe aus Art. 1 Nr. 6.

Zu Art. 3 – Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**Zu Nr. 1**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe aus Art. 1 Nr. 6 muss auch in der Verordnung eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die auch eine Anpassung der Inhaltsübersicht bedingt.

Zu Nr. 2

Während der bisherige § 9 Abs. 5 der Verordnung noch von dem Angebot eines freiwilligen Vorlaufkurses ausgeht, wird nun entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgabe die Verpflichtung klagestellt. Ebenso wird die Pflicht für zurückgestellte schulpflichtige Kinder, die nicht über die zum Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, zum Besuch eines schulischen Sprachkurses herausgestellt. Beibehalten wird die bisher schon normierte Pflicht der Schule, die Eltern über die Bedeutung der Sprachfähigkeit zu informieren.

Zu Nr. 3

Der neu aufgenommene § 66 folgt in seinem Regelungsgehalt der gesetzlichen Maßgabe aus Art. 1 Nr. 6.

Zu Art. 4 – Zuständigkeitsvorbehalt

Die Vorschrift erlaubt es, die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen künftig wieder durch Verordnungsrecht untergesetzlich zu ändern.

Zu Art. 5 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 19. Mai 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)